

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1812**

28.3.1812

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Samstag den 28. März 1812

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizey-Verordnungen.

- a) Die Wegschaffung der Bäckerläden, Metzgerläden und andern hervorspringenden Läden, so wie der Wetterdächer.

Zur Erzielung desto größerer Sicherheit auf den Straßen, wird hiemit verordnet.

- 1.) Binnen 14 Tagen von der Bekanntmachung dieses, sollen alle hervorstehende Bäckerläden, Metzgerläden, alle Läden der Kaufleute, Krämer und sonstigen Gewerbsleute, entfernt werden.
- 2.) Die Bäcker und Metzger sollen ihre Boutiquen geschlossen halten und nur hinter den Fenstern ihre Waare zur Schau ausstellen. Zu dem Ende mögen sie ihre Fenster etliche Zolle vorrücken, so jedoch daß dadurch kein bedeutender Vorsprung entsteht. Wer eine solche Veränderung vornehmen will, kann die Anzeige dahier machen, damit die neue Einrichtung so getroffen wird, daß er sie nicht abermals wegschaffen muß. Andere Gewerbsleute, welche nicht lieber eine Tafel gehörig aushängen wollen, müssen dieselbe Vorsicht gebrauchen.
- 3.) Binnen der nemlichen Zeit sollen die Wetterdächer, welche jene hervorspringenden Läden deckten, hinweggeschafft werden.

4.) Wer diese Anordnungen nicht vollzieht, verfällt in eine Strafe von drey Gulden.

Karlsruhe den 24ten März 1812.

Großherzogliche Polizey-Direction.
Der Polizey-Direktor
C. v. Baur.

- b) Die hiesige Armen-Anstalten betreffend.

Die Großherzogliche Polizey-Direction wünscht über die Verhältnisse sämmtlicher dormalen aus den Armen-Anstalten Unterstützung genießender Personen diejenige Kenntniß zu erhalten, welche nöthig ist, um mit Sicherheit das ganze Institut leiten zu können, zugleich aber scheint es nöthig zu seyn, daß man sich auf eine gewisse Einnahme verlassen und darnach die nöthigen Maasregeln ergreifen könne. In dieser Absicht sieht man sich veranlaßt, folgendes zu verfügen:

- 1.) Mit dem 22ten April sind alle Dekreturen, welche entweder von der jetzigen oder von der vorigen Behörde, über die Armenversorgungs-Anstalten der Residenz erfolgt sind, als erloschen erklärt. Die Almosenverrechnungen können auf keine vor dem 23ten April 1812 ergangene Dekretur weitere Zahlungen leisten.
- 2.) Die Zeit bis zum 23ten April ist dazu bestimmt, daß alle Almosenpfänder und sonstige, aus Verfügungen der Großherzoglichen Polizey-Direction Unterstützung genießenden Personen, oder wer etwa solche bedürfen sollte, um deren weitere Bewilligung nachsuchen können.
- 3.) Bis zum 22ten April werden zwar alle bereits dekretirten Almosen bezahlt, und wer inmittelst Unterstützung nöthig hätte, kann sich melden, allein alle Dekreturen wirken nur bis zum 22ten April, wo sie erneuert werden müssen.
- 4.) Die Art wie diese Dekreturen nachgesucht werden sollen ist die, daß sich der eine Unterstützung bedürfende bey dem Armenvorsteher seines Bezirks meldet, welcher seine Umstände in einer tabellarischen Beschreibung aufnimmt und ihm solche mit zur Großherzoglichen Polizey-Direction giebt. Ohne erhebliche Ursache soll kein Almosen dekretirt werden, über welches nicht der Bezirks-Armenvorsteher vorher sein Gutachten gegeben hat. Die Bezirksvorsteher werden durch besondere Erlasse instruiert.
- 5.) Damit aber auch die Übersicht geschaffen werden könne, auf welche Einnahme man bei der Kasse rechnen könne, werden die Bezirksvorsteher angewiesen werden, bei allen Einwohnern ihres Bezirks eine Subscrip-

tion zu erheben, welche ausdrückt, wie viel jeder Einwohner für das laufende Jahr vom 23ten April 1812. bis 22ten April 1813 in 4 QuartalsRaten zum Almosen beyzutragen sich anheischig machen dürfte. Es wird daher jedem hiesigen Einwohner ein eigener Subscriptionszettel zukommen, in welchen er dasjenige aufzeichnen wird, wozu er sich für das laufende Jahr verbindlich macht. Nach Abschluß des Jahres hört die Verbindlichkeit auf, und es tritt eine neue Subscription ein.

6.) Damit sich aber auch in der Folge jedermann überzeugen könne, auf welche Art seine Gabe verwendet worden sey, wird künftig die Einnahme und Ausgabe des Almosen ganz spezifisch und ins einzelne gehend, öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

Durch diese Einrichtung hoffe man das Vertrauen des Publikums sicher erhalten zu können, fügt aber die Ermahnung bey, die Gaben an Bettler doch zu unterlassen, durch welche die Armen nur verderbt werden. Es bleibt dem mitleidigen Menschenfreund doch unbenommen, und man wird es mit Dank erkennen, wenn derselbe die Polizey auf einen Dürftigen aufmerksam machen wollte, welcher allenfalls ihrer Aufmerksamkeit entgangen seyn könnte.

Karlsruhe, den 24ten März 1812.

Großherzogliche Polizey Direction.
Der Polizey-Director.
E. v. Baur.

c) Die Reinigung der Straßen betreffend.

Die Erfahrung lehrt, daß es nicht möglich ist, den Kehrig welcher bey dem wöchentlichen Gassenkehren zusammengekehrt wird, durch drey Wagen zu allen Zeiten wegführen zu können. Mehrere anzustellen, würde die Kosten zu sehr vermehren. Es bleibt daher nichts anders übrig als zu verfügen, was hiermit geschieht, nemlich daß jeder Hauseigenthümer den vor seinem Haus zusammengekehrten Kehrig oder Koth in seinen Hofraum bringen und ihn dort in gehörig verwahrte Dunggruben bringen lassen solle. Bey dem Kehren ist Vorsicht zu gebrauchen, daß der Koth nicht in den AbzugsGraben gefehrt wird. Das Trottoir oder der Fußweg ist daher besonders zu säubern, und weder der auf demselben zusammengekehrte Koth in das Abzugsgräblein zu fegen, noch dasjenige was in dem Abzugsgräblein liegt, auf das Trottoir zu kehren. Das Abzugsgräblein wird gegen die Gasse hinaus gefehrt. Es muß aber auch recht sauber gefehrt, und das längst befohlene Ausplüthen der Abzugsgräblein mit reinem Wasser nicht unterlassen werden.

Karlsruhe, den 24. März 1812.

Großherzogliche Polizey Direction.
Der Polizey-Director
E. v. Baur.

d) Anzeige von WohnungsVeränderungen bey der Polizey betreffend.

Damit man dahier die genaue Übersicht erhalte, wer dahier wohne, und in welchem Haus jeder Einwohner dahier wohne; sieht man sich veranlaßt hiermit zu verfügen:

1) Jeder hiesige Hauseigenthümer oder dessen zu bestellender Bevollmächtigte ist schuldig binnen den ersten 24 Stunden bey der Großherzoglichen Polizey Direction entweder mündlich oder schriftlich anzuzeigen, wenn jemand das bisher noch nicht in seinem Haus gewohnt hat, in dasselbe einzieht, mag nun der Einziehende ein Hiesiger seyn oder nicht.

2) Jeder Hauseigenthümer oder dessen Bevollmächtigter ist schuldig binnen den ersten 24 Stunden bey der Großherzoglichen Polizey Direction entweder mündlich oder schriftlich anzuzeigen, wenn jemand welcher bisher bey ihm gewohnt hat, auszieht, es ist einerlei ob der Ausziehende in der Stadt bleibt oder nicht.

3) Jedermann welcher sein bisheriges Quartier wechselt, ist schuldig dieses binnen den nächsten 24 Stunden bei der Großherzoglichen Polizey anzuzeigen. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich geschehen, sie muß aber jedesmal das bisherige Quartier und das neue Quartier ausdrücken.

4) Ein Ausziehender oder Einziehender soll sich nicht darauf verlassen, daß der Hausbesitzer oder Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter die Anzeige bei der Polizey mache oder umgekehrt; denn beide Theile

frab schuldig die Anzeige in der Ordnung zu machen. Und die Anzeige des einen macht die Anzeige des andern weder überflüssig noch willkürlich.

5) Unterlassung der Anzeige wird mit 1 fl. 30 kr. bestraft.

6) Die Verbindlichkeit dieser Verfügung beginnt mit dem ersten April dieses Jahrs.

Karlsruhe, den 24. März 1812.

Großherzogliche Polizey-Direction.
Der Polizey-Director.
C. v. Baur.

e) Das Hausiren mit Fleisch und das Mastochsenfleisch betreffend.

Nachdem sich der Wunsch des Publikums allgemein dafür ausgesprochen hat, daß es den Metzgern wieder erlaubt werden möchte, das Fleisch zu allen Zeiten in die Häuser ihrer Kunden zu schicken, so sieht man sich veranlaßt, solches hierdurch wieder frei zu geben.

Dagegen bleibt das Hausiren mit Fleisch so wie das Hereinbringen fremden Fleisches durch andere als Dienstbothen oder Bezahlte der Bestellenden streng verboten, und es wird eine Prämie von zwey Gulden auf jede Entdeckung einer Contravention gesetzt. Das Mastochsenfleisch ist übrigens alle Tage, und auch an Sonntagen in der Metzger, und zwar in deren oberen Abtheilung, zu welcher der HauptEingang eben bey dem neuen Rathhaus befrädlich ist, zu haben. Bei dessen Verkauf tritt noch fortwährend die besondere polizeyliche Aufsicht mittelst Ertheilung der Marken ein.

Karlsruhe, den 24. März 1812.

Großherzogliche Polizey-Direction.
Der Polizey-Director.
C. v. Baur.

f) Heidelberger Schwingmehl &c. betreffend.

Wenn Heidelberger Schwingmehl, Gries und andere dergleichen Victualien hierher gebracht, und bei der hiesigen Polizeydirection um Erlaubniß zum Verkauf angefragt wird, so wird man solchen in sofern die Waare sehr gut ist, nicht allein unentgeltlich, sondern auch auf jede Quantität ohne Einschränkung auf Centner und Achselcentner verstaten.

Karlsruhe, den 21. März 1812.

Großherzogliche Polizey-Direction.
Der Polizey-Director.
C. v. Baur.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Friedrich Dänzer in der Rittergasse ist ein tapezirtes Zimmer und Alkov mit Bett und Meubel sogleich zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] In der verlängerten Herrengasse bei Zimmermann Geiger sind im obern Stock 3 heizbare Zimmer, wovon 2 tapezirt, Magdkammer, Küche, Keller, Speicherkammer und Holzremise sogleich oder auf den 23. April zu vermieten.

Karlsruhe. [Logis.] Im schwarzen Adler ist der vordere obere Stock nebst allen Bequemlichkeiten zu vermieten und auf den 23. July zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] Beim Seifensieder Stefer in der Klippurrer Straße ist ein Logis zu verleihen, besteht in 5 Zimmern und Alkov, wovon 4 heizbar und 3 tapezirt sind, nebst Speicherkammer, Küche, Keller, Waschhaus, Holzremise, und kann bis den 23. April oder den 23. July bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Handelsfrau Moblin im Ziegel sind 2 Logis im obern Stock, eins im alten Haus und eins im neuen Haus, jedes aus 5 Zimmern und Küche, nebst Stallung zu zwei Pferden und sonst dazu gehörigen Bequemlichkeiten bestehend, mit oder ohne Meubel sogleich zu vermieten.

Kommerzial-Anzeigen.

Karlsruhe. [Anzeige.] Wer an Endesunterzeichnete oder deren Gesinde etwas zu fordern hat, beliebe sich innerhalb 8 Tagen zu melden.

Karlsruhe, den 27. März 1812.

von Leutrum, geb. v. Böttmer.

Karlsruhe. [Kapitalgesuch.] Gegen erste gerichtliche Versicherung werden zwei Kapitalien, jedes zu 1000 fl. aufzunehmen gesucht, wer eins oder beide Kapitalien auszuliefern gesonnen ist, wolle sich auf dem Comptoir des Anzeigebatts melden.

Karlsruhe. [Lehrlinge-Gesuch.] In der Goldfabrik von Theodor Delenheinz werden zwei Jungen in die Lehre angenommen.

Karlsruhe. [Neuerichtete Papiertapetenfabrik.] Unterzeichneter hat seine in der neuen Stadt-Anlage, in dem Sergeant Mannischen Hause No. 675. neu etablierte Papiertapetenfabrik jetzt völlig eingerichtet, und besitzt bereits ein sehr vollkommenes Papiertapetenlager nach den allerneuesten und geschmackvollsten Pariser und Lyoner Mustern. Er verkauft um die billigsten Preise, die Rolle zu 24 kr. 30 kr. 36 kr. und so aufwärts bis auf 12 fl. Zu den patriotischen Gesinnungen des sehr verehrlichen Publikums hegt er das vollkommenste Vertrauen, und hofft als angehender hiesiger Bürger und Fabrikant zahlreichen und gütigen Zuspruch und Bestellungen zu erhalten, um so mehr, da er seine Tapeten, welche gewiß den auswärtigen von Straßburg, Lyon u. beschriebenen sowohl an Schönheit als auch Güte und Haltbarkeit der Farben nichts nachgeben, und aus der ersten Hand immer wohlfeiler gegeben werden können, als dieses den Tapetenhändlern zu liefern nicht möglich ist. Auch tapezirt er zu den billigsten Preisen.

Carl Eyth, Tapetenfabrikant.

Dienst Anträge.

Kastadt. [Actuarstelle.] Bis nächsten 23. July d. J. ist bei dem 1. Landamt Kastadt eine Actuarstelle offen, welche mit einem Salario von 300 fl. verbunden ist. Derjenige, der sich um solche bewirbt, muß ein geprägter Scribent seyn und gute Zeugnisse über seine bisherige Anstellung beibringen. Er kann auch bis ersten Juny d. J., wenn er will, schon eintreten.

Kastadt, den 18. Merz 1812.

Großherzogl. Stadtamt.

Kirchenbuch = Auszüge.

Karlsruhe. (Geboren.) Den 6. Merz. Auguste Ernestine, Vat. Joh. Friedrich Gög, Hoffriseur.

Den 16. Karl Ludwig, Vat. Karl Wilhelm Schöffler, Packer.

Den 17. Friedrich Jakob, Vat. Joh. Georg Kuhlmann, Großherzogl. Stallbedienter.

Den 20. Todgeboren, ein Mädchen, Vat. Joh. Daniel Epler, Großherzogl. Kammerlaquai.

Den 21. Bonamina Wilhelmina Augusta, Vat. Georg Friedrich Müller, Bürger und Leinwandhändler.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 3. Febr. Zwillinge, zwei Knäbchen, Vat. Balthasar Himmel, Bürger in KleinKarlsruhe.

Den 8. Julie, Vat. Antonie Justet, Fachtmeisler daber.

Den 12. Scharlotte Salome, Vat. Jakob Schiffer, Tagelöhner und Hinterfas in KleinKarlsruhe.

Den 13. Katharine Barbare, Vat. Herr Joh. Wolf, Feldwebel bei dem ersten Linieninfanterie-Regiment.

Den 17. Marianne Christine, Vat. Sebastian Wolf, Musikus und Hinterfas in KleinKarlsruhe.

Den 18. Friedrich Wilhelm, Vat. Joh. Treiter, Korporal beim 1ten Linieninfanterie-Regiment.

Den 19. Ein Söhnchen des Peter Wozzelberger, Korporal bei der Großh. Leibgrenadiergarde.

Den 22. Franz Kaspar, Vat. Gottlieb Friedrich Walter, Großherzogl. Hofweinschleifer.

Den 25. Karl Ludwig, Vat. Joseph van Höffen, Bodenwischer.

(Kopulirt.) Den 15. Merz. Peter Gangloff, Großherzogl. Stallbedienter und Franziska Hofmann, Heinrich Hofmann, Bürger in Klingenmünster, mit weil. Elisabeth, geb. Anstättin ehelich erzeugte ledige Tochter.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 9. Febr. Philipp Stahl, Bürger und Schuhmachermeister, mit Louise Wilhelmine Kaiserin, des Jakob Kaisers, Bürger und der Anna Maria, geb. Kochin ehelich erzeugte Tochter.

Den 10. Franz Felix Bus, Sergeant unter dem 1ten Linieninfanterie-Regiment, mit Victorie Wählin, des Klemenz Wähle, Schullehrer in Raumenthal, und der Verona, geb. Keifin eheliche Tochter.

Den 20. Herr Johann Baptist von Lingg, Großh. Bad. General-Major, Chef des Jägerbataillon und Commandeur des Militärischen Merdienstordens, mit Fräulein Adelsheid Gruau, Hofdame bei Ihro Kaiserl. Hoheit der Frau Großherzogin von Baden.

Den 21. Febr. gemeinschaftlich von dem katholischen und reformirten Geistlichen Herr Felix von Bode, Staatskapitän unter der Großherzogl. Bad. Leibgrenadiergarde, des weil. Hrn. Karl Friedrich August, Frhr. von Bode, General der Infanterie im Dienste des Fürsten von Nassau Saarbrück, und Frau Maria, geb. Kinnerley von Coptey Park in England, ehemalige Oberhofmeisterin am Nassau Saarbrückischen Hofe, ehelicher Sohn, und Jungfer Magdalena Margaretha Lauer, des hiesigen Bürgers und Handelsmann Herrn Friedrich Lauer, und Frau Juliane Sophie, geb. Ackermann ehelich ledige Tochter.

(Gestorben.) Den 14. Merz. Gustav Adolph, Vat. Herr Wilhelm Christian Censelius, Großherzogl. Finanz-Ministerial-Secretär, alt 8 Monat und 25 Tage, starb an der Dürresucht.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 3. Febr. Zwillinge, zwei Knäbchen, Vat. Balthasar Himmel, Bürger in KleinKarlsruhe.

Den 9. Leopold Franz, Vat. Franz Kuppert, Großherzogl. Bezirke-Inspector, alt 7 Monat und 13 Tage.

Den 18. Karl Andreas Christoph, Vat. Joseph Thomas, Soldat unter dem ersten Linieninfanterie-Regiment, alt 1 Monat und 7 Tage.

Den 18. Louise Bluckin, geb. Bened, Ehefrau des Heinrich Bluck, Brauergesellen, alt 25 Jahr, 10 Monat und 2 Tage.

Den 20. Ein Söhnchen des Peter Wozzelberger, Korporal bei der Großherzogl. Leibgrenadiergarde, alt 13 Stunden.

Den 21. Joseph Moos, Soldat unter dem 1ten Großh. Linieninfanterie-Regiment.

Den 23. Franziska Gartnerin, geb. Keifin, Wittve des weil. Joh. Georg Gartner, Großh. Hünders, alt 67 Jahre.